



MEDIADATEN 2010

S O K

VERLAGSGESELLSCHAFT mbH

Das ultimative Kunden-
magazin für den POS



BVT

Bundesverband Technik
des Einzelhandels e.V.

2010: Das 5. Jahr mit hitec home!
Sichern Sie sich
50% Rabatt!

DAS ULTIMATIVE KUNDENMAGAZIN FÜR DIE GESAMTE BRANCHE.



- Drei Ausgaben jährlich
- Vertrieb über Kooperationen wie Expert, Ringfoto, Euronics und Telering
- Bundesweit im Handel
- Gratis für Endverbraucher
- Attraktive Kombi-Preise mit hitec HANDEL und hitec ELEKTROFACH

Das perfekte Medium für Ihre Endverbraucherwerbung.

REDAKTIONS- UND ERSCHEINUNGSPLAN 2010

1/2010

ENDE **APRIL**

ANZEIGENSCHLUSS:

02.04.2010

DRUCKUNTERLAGEN:

14.04.2010

SCHWERPUNKTE:

**Handy & Laptops
Hi-Fi & TV
Energiesparen
Elektro-Kleingeräte**

2/2010

ENDE **AUGUST**

ANZEIGENSCHLUSS:

30.07.2010

DRUCKUNTERLAGEN:

12.08.2010

SCHWERPUNKTE:

**Bodenpflege
Modern Living
Fotografie
Design**

3/2010

MITTE **NOVEMBER**

ANZEIGENSCHLUSS:

22.10.2010

DRUCKUNTERLAGEN:

29.10.2010

SCHWERPUNKTE:

**Elektro-Großgeräte
Kaffee
Zubehör
Geschenk-Tipps**

ANZEIGEN-GRUNDPREISE UND FORMATE

2/1	420 x 297	4-farbig	8.000,-* 16.000,-
1/1	210 x 297	4-farbig	4.450,-* 8.900,-
1/2	210 x 104 104 x 297	4-farbig	2.300,-* 4.600,-
1/3	210 x 99 70 x 297	4-farbig	1.650,-* 3.100,-
1/4	43 x 270 91 x 132	4-farbig	1.200,-* 2.400,-

Aufschlag für Umschlagseiten: 800,-

Preise für Marktseiten und kleinformatige Anzeigen auf Anfrage.

PR-SEITEN/ADVERTORIALS**

2/1	420 x 297	4-farbig	8.500,- 17.000,-
1/1	210 x 297	4-farbig	4.600,- 9.200,-

** Im Preis enthalten ist die Gestaltung der Seiten.

Zeitschriftenformat: DIN A4 (210 mm breit x 297 mm hoch)

Farbanzeigen: Gültig ist die Europa-Skala. Farbtöne, die nicht mit den Farben der Farbskala zu erreichen sind, werden gesondert berechnet.

Sonderfarben: Bei Farbsätzen ohne Farbskala oder verbindlichen Farbdruck kann für den Druckausfall keine Garantie übernommen werden. Zuschlag 60 % auf den S/W-Preis.

Anschnitt: Ohne Mehrkosten
Beschnittzugabe 3 mm je Außenkante.
Im Bund keine Beschnittzugabe.

Erscheinungsort: Krefeld

Preisliste: Nr. 5. Gültig ab 1. Januar 2010

Druckauflage: über 100 000 Exemplare

Verlag: S.O.K. Verlagsgesellschaft mbH
Oberplatz 14, 47804 Krefeld

Anzeigen: Alexander Zöhler (verantwortl.)
Telefon: 0 91 22. 7 90 24 73
Telefax: 0 91 22. 7 90 24 72
E-Mail: info@zoehler.net

Zahlungs-
Möglichkeit: Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto-Nr. 85 73 75

Zahlungs-
bedingungen: Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.
Bei Bankeinzug gewähren wir 3 % Skonto.

Erscheinungsweise: 3 Ausgaben im Jahr

Beilagen, Einhefter und Sonderwerbformen auf Anfrage.

TECHNISCHE DATEN

- Druckverfahren:** Offset, Druckreihenfolge: Schwarz, Cyan, Magenta, Gelb; Druck erfolgt nach Europaskala
- Verarbeitung:** Rückendrahtheftung
- Versandanschrift für Beilagen: und Einhefter:** K-Druck, Hocksteiner Weg 38, 41189 Mönchengladbach
Anlieferung: bis spätestens 10 Tage vor Erscheinen, Muster vorab erbeten. Anlieferung frei Haus.
- Druckunterlagen:** **DATENSÄTZE IN DIGITALER FORM**
Proof oder farbverbindliches Muster unbedingt beifügen. Gelieferte Filme werden gegen Berechnung digitalisiert.
- Datentransfer:** ISDN über MAC (Leonardo): 0 21 66. 95 84 64
E-Mail: technik@k-druck.de
BITTE KÜNDIGEN SIE DIE ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN: Telefon: K-Druck, 0 21 66. 95 26-0.
- Versandanschrift für Anzeigen:** K-Druck, Hocksteiner Weg 38, 41189 Mönchengladbach
Zusammen mit dem Datenträger oder der ISDN-Sendung werden alle Informationen über Zeitschrift/-Titel, Heftnummer, Absender/Firma, Betriebssystem, verwendete Programmversionen, Dateinamen, Anzahl und Namen der Druckfarben benötigt. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den an uns gesendeten Dateien um Kopien handelt und übernehmen für den Bestand der uns übergebenen Dateien keine Haftung.
- Gewährleistung:** Wir können nur belichten, was auf den Datenträgern vorhanden ist. Für Abweichungen in Texten, Abbildungen und insbesondere Farben können wir keinerlei Haftung übernehmen. Der Druck von 4c-Anzeigen ohne druckverbindliches Proof erfolgt ohne Gewährleistung.

VERLAG + REDAKTION

Das Team der S.O.K. Verlagsgesellschaft bietet mit hitec home den professionellen Werbeträger für alle Anbieter der CE-Branche, der Weißen Ware und der Elektroinstallation. Das Kundenmagazin berichtet und informiert in leicht verständlicher Weise über Neuheiten und Trends. Es dient damit als optimaler Wegweiser bei der Kaufentscheidung. Redaktion und Verlag von hitec home verfügen über jahrzehntelange Branchenerfahrung, sind gelernte Blattmacher und kompetente Schreiber.

Im Verlag S.O.K. erscheinen auch die Fachzeitschriften hitec **HANDEL** und hitec **ELEKTROFACH**.



VERLAGSGESELLSCHAFT mbH

Obergplatz 14 / 47804 Krefeld // Fon: 0 21 51. 15 25 6-10 // Fax: 0 21 51. 15 25 6-28
E-Mail: info@sok-verlag.de // www.hitec-handel.de // www.hitec-elektrofach.de



Mit Unterstützung des Bundesverband Technik des Einzelhandels e.V. (BVT)



Fachhandels- und Endkundenkommunikation aus einer Hand

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Interessenten in einer Druckschrift des Verlages zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Die Anzeigenpreise ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Anzeigenpreisliste des Verlages. Ändert sich der Anzeigentarif nach Vertragsabschluss, ist der Verlag berechtigt, den Preis nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Preisliste zu berechnen. Auf den jeweils gültigen Tarif wird im Impressum der Zeitschrift hingewiesen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Kann die Zeitschrift infolge höherer Gewalt (z.B. Arbeitskampf oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse) überhaupt nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erscheinen, ergeben sich daraus keine Ansprüche des Auftraggebers.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, der Auftraggeber hat die Gültigkeit eines Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Können Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sich erst beim Druck heraus, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - insbesondere bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und der Höhe nach auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen.
Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach Gegenbestätigung durch den Verlag geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Die Anlieferung kopierfähiger Offsetfilme bedeutet gleichzeitig Freigabe zum Druck; Korrekturabzug entfällt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert.

Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Lithos, Fotos und Satzarbeiten sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird.

Preisminderungsansprüche sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage unter dem Aneerbieten, vom Vertrag zurückzutreten, rechtzeitig Kenntnis gegeben hat.

18. Bei Chiffre-Anzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffre-Dienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.